



Apothekerversorgung Schleswig-Holstein

EINRICHTUNG DER APOTHEKERKAMMER SCHLESWIG-HOLSTEIN
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

APOTHEKERVERSORGUNG · DÜSTERNBROOKER WEG 75 · 24105 Kiel

TELEFON (04 31) 5 79 35 50, TELEFAX (04 31) 5 79 35 60

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Vorsitzender des Finanzausschusses
Herrn Abgeordneten G. Neugebauer
Postfach 7121
24171 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/4298

Dr.Z/Sch

11.05.2009

Gesetzentwurf der FDP-Fraktion zur Änderung kammer- und versorgungsrechtlicher Vorschriften

Ihr Schreiben vom 28. April 2009; Ihr Zeichen L 213

Sehr geehrter Herr Neugebauer,
sehr geehrte Damen und Herren,

in der vorbezeichneten Angelegenheit danken wir Ihnen für Ihre Information und die Gelegenheit, zum Gesetzentwurf der FDP-Fraktion zur Änderung kammer- und versorgungsrechtlicher Vorschriften Stellung zu nehmen.

Die zuständigen Organe der Apothekerversorgung haben sich in der Vergangenheit bereits mehrfach mit der Thematik beschäftigt. Sie haben mit Rücksicht auf eine bundesweit sehr kontroverse Diskussion zunächst davon Abstand genommen, voreilig Satzungsänderungen herbeizuführen. Wir dürfen auf das, in der Anlage beigefügte, Schreiben vom 13.08.2008 an das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren verweisen. Wir haben nach wie vor ein sehr hohes Interesse daran, dass länderübergreifend möglichst einheitliche Regelungen verabschiedet werden.

Nichtsdestotrotz müssen wir erkennen, dass sich bundesweit mittlerweile ein gesetzgeberischer Flickenteppich ergeben hat. Wir werden die Sache deshalb in unserem Hause erneut beraten. Die zuständigen Organe kommen zu ihrer Sitzung jedoch erst am 5. Juni 2009 zusammen. Wir werden Sie anschließend unverzüglich über das Ergebnis der Besprechung informieren.

Sollte die Sache in Ihrem Hause keinen Aufschub dulden und eine Beschlussfassung zum Gesetzentwurf vor der endgültigen Stellungnahme aller Versorgungswerke er-

folgen, so bitten wir zum gegenwärtigen Zeitpunkt darum - sollte eine Änderung des Kammergesetzes angestrebt werden - jedenfalls einen anderen Wortlaut zu wählen. Der Vorschlag der FDP-Fraktion ist nicht ganz ausgereift und würde in der Verwaltungspraxis zwangsläufig zu Auslegungsschwierigkeiten und Missverständnissen führen.

Im Kern geht es um eine Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaft mit der Ehe. Der Gesetzentwurf knüpft jedoch lediglich an die Hinterbliebenenversorgung an und ist insoweit primär darauf ausgerichtet, dem überlebenden Lebenspartner einen Rentenanspruch zu sichern. Eine Gleichstellung von Lebenspartnerschaft und Ehe greift jedoch sehr viel weiter.

Wir verweisen lediglich beispielhaft auf das neue Versorgungsausgleichsrecht, in dem umfassende Informationspflichten der Ehepartner über ihre Versorgungsansparungen bestehen. Es besteht sicherlich kein Zweifel, dass auch eingetragene Lebenspartner, nach einer Änderung kammer- und versorgungsrechtlicher Vorschriften, solche Informationspflichten zu erfüllen haben. Wir raten deshalb dringend davon ab, eine Regelung in das Gesetz aufzunehmen, die lediglich aussagt, dass als Hinterbliebene auch hinterbliebene Eingetragene Lebenspartnerinnen oder hinterbliebene Eingetragene Lebenspartner gelten. Es würde sich vielmehr eine Änderung von § 4 Abs. 3 Heilberufekammergesetz anbieten. Satz 3 könnte eine neue Ziffer 4 erhalten, und zwar mit folgendem Wortlaut:

„4. die Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaft mit der Ehe.“

Wir bitten dennoch dringend darum, die abschließenden Beratungen in den verschiedenen Versorgungswerken abzuwarten. Die Gleichstellung der Lebenspartnerschaften mit der Ehe hat zwangsläufig leistungsrechtliche Konsequenzen. Gesetzliche Vorschriften, die Einfluss auf das versicherungsmathematische Rechenwerk haben, müssen mit Bedacht vorgenommen werden und dürfen nicht im Hauruckverfahren verabschiedet werden. Für Ihr Verständnis danken wir Ihnen. Wir kommen im Juni auf die Angelegenheit zurück.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Zerres

Geschäftsführer



Apothekerversorgung Schleswig-Holstein

EINRICHTUNG DER APOTHEKERMAMMER SCHLESWIG-HOLSTEIN
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

APOTHEKERVERSORGUNG · DÜSTERNBROOKER WEG 75 · 24105 Kiel

TELEFON (04 31) 5 79 35 50, TELEFAX (04 31) 5 79 35 60

Ministerium für
Soziales, Gesundheit, Familie,
Jugend und Senioren
Herrn Dr. Riehl
Postfach 1121
24100 Kiel

Dr.Z/Sch

13.08.2008

Eingetragene Lebenspartnerschaften in der berufsständischen Versorgung Ihr Schreiben vom 12.06.2008; Ihr Zeichen VIII 417 -

Sehr geehrter Herr Dr. Riehl,

für Ihre Hinweise zur Berücksichtigung eingetragener Lebenspartnerschaften in der berufsständischen Versorgung danken wir Ihnen ganz herzlich. Die Thematik wird zurzeit bundesweit ganz intensiv diskutiert. Die Apothekerversorgung Schleswig-Holstein will den Beratungsergebnissen nicht vorgreifen und sieht deshalb zum gegenwärtigen Zeitpunkt von einer Satzungsänderung ab, die eingetragene Lebenspartnerschaften eine Hinterbliebenenversorgung gewährt.

Eine rechtliche Notwendigkeit, die uns zwingt, unsere Satzung kurzfristig zu ändern, sehen wir nicht. Die Versorgungswerke sind kein Teil der Sozialversicherung. Deshalb besteht auch keine Verpflichtung, den Leistungskatalog der gesetzlichen Rentenversicherung des Bundes uneingeschränkt zu übernehmen. Mit Blick auf die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes vom 01.04.2008 zur Versorgungsanstalt der Deutschen Bühnen ist festzuhalten, dass Auswirkungen auf die berufsständischen Versorgungswerke nicht bestehen. Diese fallen nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2000/78/EG.

Wir sind in der Thematik "eingetragene Lebenspartnerschaften" an einer Lösung interessiert, die länderübergreifend möglichst einheitlich ist. Wir werden insoweit Lösungsansätze präferieren, die mehrheitlich in den berufsständischen Versorgungswerken angestrebt werden. Informationen zu dem Themenkomplex erhalten wir regelmäßig von der Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen in Köln /Berlin.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Zerres
Geschäftsführer